

13. Mai 2013

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**), und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

(Basisprospekt B)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung	4
2.	Risikofaktoren	28
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	28
2.2	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps.....	31
(a)	Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen.....	31
(b)	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	31
(c)	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus)	32
(d)	Nullkupon-Schuldverschreibungen.....	32
(e)	Spread-Schuldverschreibungen.....	33
(f)	Range Accrual-Schuldverschreibungen	33
(g)	Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen.....	34
2.3	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen.....	36
2.4	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist	39
2.5	Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind.....	41
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	45
4.	Rating	46
5.	Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	48
5.1	Rückzahlung	48
(a)	Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses	48
(b)	Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinssbetrags	49
(c)	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	49
(d)	Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.....	49
(e)	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger	49
5.2	Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	50
(a)	Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen.....	50
(b)	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	50
(c)	Nullkupon-Schuldverschreibungen.....	53
(d)	Spread-Schuldverschreibungen.....	53
(e)	Range Accrual-Schuldverschreibungen.....	55
(f)	Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen.....	57
5.3	Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen.....	59
6.	Besteuerung	63
7.	Emissionsbedingungen	68
7.1	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen]	68
7.2	[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]	83
7.3	[Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]	105
7.4	[Nullkupon-Schuldverschreibungen]	122
7.5	[Spread-Schuldverschreibungen]	130
7.6	[Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen].....	146
7.7	[Range Accrual-Schuldverschreibungen]	158
7.8	[Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]	176
7.9	[[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen]	190
8.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	212

8.1	Verantwortung für den Basisprospekt.....	212
8.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	212
8.3	Verkaufsbeschränkungen	212
8.4	Art der Veröffentlichung.....	214
8.5	Bereitstellung von Unterlagen	214
8.6	Aktualisierung von Informationen	214
8.7	Liste mit Verweisen	215
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	216
10.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen	221
10.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	221
(a)	Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	221
(b)	Valutierungsdatum.....	222
(c)	Rendite	222
(d)	[Rating	222
(e)	Verwendung des Nettoemissionserlöses	222
(f)	Ermächtigung.....	223
10.2	[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte].....	223
10.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	223
10.4	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission].....	224
10.5	Übernahme/Platzierung.....	227
10.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]	228
10.7	Informationen von Seiten Dritter	228
10.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	229
10.9	[Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen].....	230
11.	Namen und Adressen.....	231
12.	Unterschriften	232

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt		Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweis	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Sie kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p><i>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu].</p> <p><i>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen</p>

Punkt		Geforderte Angaben
		<p>gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: <i>[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●]</i>.</p> <p><i>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][<i>anderen Zeitraum einfügen: ●</i>] erfolgen.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.]</p> <p><i>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt.
B.4b	Trendinformationen	Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau, ein sich deutlich veränderndes regulatorisches Umfeld, den Marktaustritt einzelner Banken sowie strukturelle Anpassungsprozesse in den Geschäftsmodellen zahlreicher Kreditinstitute geprägt. Hinzu kommen Herabstufungen in den externen Ratings für zahlreiche Marktteilnehmer. Die Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen führen strukturell zu einer Absenkung der Rentabilität des gesamten Bankensektors und damit der Rücknahme von Rentabilitätszielen.

		<p>Zu den wesentlichen Herausforderungen der Bankenregulierung gehören:</p> <p>Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („CRD IV“) und entsprechende Verordnungen („CRR“) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („Trilog-Verhandlungen“) werden im ersten Quartal 2013 fortgesetzt. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014.</p> <p>Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2022 für Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (Common-Equity-Tier-one (CET-1-Kapital)) aber nicht mehr erfüllen. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen in Höhe von 395 Mio. €, stille Einlagen der Main Capital Funding in Höhe von 500 Mio. € und stille Einlagen von Lebensversicherungen in Höhe von 158 Mio. €. Mit der Ende 2011 erfolgten Wandlung der stillen Einlagen des Landes Hessen in Höhe von 1,92 Mrd. € in Kapitaleinlagen, die den Anforderungen an CET-1 Kapital nach Basel III/CRD IV vollständig entsprechen, erfüllt die Helaba die aktuell bekannten zukünftigen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Inwieweit seitens der Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für national systemrelevante Kreditinstitute sowie antizyklische Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.</p> <p>Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss gegenüber früheren Entwürfen Veränderungen bei den zukünftig einzuhaltenden Liquiditätskennziffern beschlossen. Die Kennziffer für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit (Liquidity Coverage Ratio – (LCR)) ist nun erst im Jahr 2018 und nicht bereits im Jahr 2015 zu 100 % zu erfüllen. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote („Leverage Ratio“) im Sinne eines Mindestverhältnisses des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Vorgesehen ist, vorbehaltlich einer vorgeschalteten EU-Prüfung, dieses nicht nach Risikogehalt von Geschäften differenzierende Instrument frühestens 2018 zum verbindlichen Kriterium zu machen.</p> <p>Anfang Februar 2013 hat die deutsche Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Aufnahme von Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung in das Kreditwesengesetz vorgelegt. Danach sollen global und national systemrelevante Institute verpflichtet werden, einen Sanierungsplan zu erstellen, der Maßnahmen festlegt, die das Kreditinstitut ergreifen kann, um im Falle einer signifikanten Verschlechterung seiner Finanzlage, seine</p>
--	--	---

		<p>finanzielle Stabilität aus eigener Kraft wieder herzustellen. Bereits im November 2012 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zahlreiche deutsche Kreditinstitute, darunter auch die Helaba, aufgefordert, bis Ende 2013 präventive Sanierungspläne zu entwickeln und zu implementieren.</p> <p>Die EU-Kommission plant für das dritte Quartal 2013 eine Vorlage mit Vorschlägen zur zukünftigen Bankenstruktur in der EU, in der die Diskussion um das sog. „Trennbankensystem“ aufgegriffen wird. So sollen Banken mit signifikanten Handelsaktivitäten (gemessen am Anteil der Handelsaktivitäten an der Gesamtbilanzsumme oder an der absoluten Höhe des Handelsvolumens) ihre Handelsaktivitäten konzernintern vom restlichen Bankgeschäft abgrenzen und separat mit Kapital unterlegen. Anfang Februar 2013 hat die deutsche Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur „Abschirmung von Risiken und zur Planung und Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten“ vorgelegt. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Abtrennung von Handelsgeschäften von den übrigen Geschäftsbereichen auf eigene Tochtergesellschaften vor. Die Helaba geht aus heutiger Sicht davon aus, dass keine Änderungen an ihrem Geschäftsmodell erforderlich werden.</p> <p>Auf die mit zunehmender Regulierung steigenden Kosten und den anziehenden Wettbewerbsdruck reagiert die Bank mit einem Prozess- und Ressourcenoptimierungsprogramm (Helaba PRO) zur Verbesserung der bankweiten Geschäftsprozesse.</p>									
B.5	Beschreibung der Gruppe	Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.									
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder –schätzungen vor.									
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2012 und 2011 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2012 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Emittentin entnommen.									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2012 in Mio. EUR</th> <th>2011 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>907</td> <td>794</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>263</td> <td>254</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2012 in Mio. EUR	2011 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	907	794	Provisionsüberschuss	263	254
Erfolgszahlen	2012 in Mio. EUR	2011 in Mio. EUR									
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	907	794									
Provisionsüberschuss	263	254									

		Verwaltungsaufwand	-1181	-997
		Ergebnis vor Steuern	512	492
		Ergebnis nach Steuern	318	397
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	8,4 %	9,2 %
		Cost-Income-Ratio	61,2 %	56,6 %
		Bilanzzahlen	2012 in Mio. EUR	2011 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	23.236	15.295
		Forderungen an Kunden	90.821	84.041
		Handelsaktiva	37.954	37.960
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	28.003	18.805
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.275	31.533
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	47.611	41.907
		Verbriefte Verbindlichkeiten	57.168	37.243
		Handelspassiva	36.148	37.198
		Eigenkapital	6.817	5.494
		Bilanzsumme	199.301	163.985
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2012 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2012) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		

	Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft" sowie "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".</p> <p>In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba eine Doppelstrategie: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz über Niederlassungen in London, Paris und New York sowie über Auslandsrepräsentanzen in Madrid, Moskau und Shanghai.</p> <p>In der Unternehmenssparte "Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft" ist die Helaba nach eigener Einschätzung eine führende Sparkassenverbundbank für Deutschland. In Hessen-Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der "wirtschaftlichen Einheit" und einem gemeinsamen Verbundrating. Im Zusammenhang mit der Übernahme der NRW-Verbundbank im Sommer 2012 wurde der Helaba durch die beiden Finanzministerien die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg übertragen. Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist nach Einschätzung der Emittentin eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p> <p>Übernahme des Verbundbankportfolios der NRW-Verbundbank zum 1. Juli 2012</p> <p>Im Geschäftsjahr 2012 übernahm die Helaba das Verbundbankgeschäft der ehemaligen WestLB. Der Helaba ging zum 1. Juli 2012 ein</p>

		<p>Verbundbankportfolio der NRW-Verbundbank mit einer Bilanzsumme von rund 43 Mrd. € zu.</p> <p>Die in dem Verbundbankportfolio enthaltenen Aktiva und Passiva, Rechte und Pflichten wurden unter Berücksichtigung einer Forderung der Helaba an die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) zu einem Unternehmenswert von Null auf die Helaba übertragen. Der Zugang der Aktiva und Passiva erfolgte zu Marktwerten. Die Zugangswerte der Aktiva und Passiva wurden im Rahmen der Kaufpreisallokation durch überwiegend externe Bewerter bestimmt.</p>																								
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Stammkapitalinhaber und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – SGVHT (68,85%), der gemeinsame Verband der Sparkassen und ihrer Eigentümer in Hessen und Thüringen, das Land Hessen (8,10%), der Freistaat Thüringen (4,05%), der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (4,75%), der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (4,75%), die Fides Beta GmbH (4,75%) als Treuhänderin des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. in seiner Eigenschaft als Träger der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie die Fides Alpha GmbH (4,75%) als Treuhänderin der Sparkassen-Regionalverbände in ihrer Eigenschaft als Träger der Sparkassenstützungsfonds.</p>																								
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2013):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> <th>Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten</td> <td>A2</td> <td>A+*</td> <td>A*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>P-1</td> <td>F1+*</td> <td>A-1*</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Pfandbriefe</td> <td>Aaa</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Hypothekendarlehen</td> <td>-</td> <td>AAA</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft-/ Viability-Rating</td> <td>D+</td> <td>a+*</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen</p>		Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*	Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-	Hypothekendarlehen	-	AAA	-	Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's																							
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*																							
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*																							
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-																							
Hypothekendarlehen	-	AAA	-																							
Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*																								

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierken-	[Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.]

Punkt	Geforderte Angaben	
	nung	<p>[Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) werden von der Helaba in Form von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen] emittiert.]</p> <p>Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	<p>Status und Rang</p> <p><i>[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]</p> <p><i>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.]</p> <p><i>[Bei Pfandbriefen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen].]</p> <p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.</p> <p>[Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</p>

Punkt	Geforderte Angaben															
		<p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwerts steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben</p> <p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>														
C.9	<p>Zinssatz</p> <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Beschreibung des Referenzwerts, auf den sich der Zinssatz stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungs-</p>	<p><u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u></p> <p>[<i>Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:</i> Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen keine laufende Verzinsung vor.]</p> <p>[<i>Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:</i> Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <table border="1" data-bbox="512 1641 1450 2011"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1641 970 1776">Zinsperiode[n]</th> <th data-bbox="970 1641 1190 1776">[Zinszahltag]</th> <th data-bbox="1190 1641 1450 1776">[Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1776 970 1843">[●]</td> <td data-bbox="970 1776 1190 1843">[●]</td> <td data-bbox="1190 1776 1450 1843">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1843 970 1910">[●]</td> <td data-bbox="970 1843 1190 1910">[●]</td> <td data-bbox="1190 1843 1450 1910">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1910 970 1977">[●]</td> <td data-bbox="970 1910 1190 1977">[●]</td> <td data-bbox="1190 1910 1450 1977">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p>			Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]														
[●]	[●]	[●]														
[●]	[●]	[●]														
[●]	[●]	[●]														

Punkt	Geforderte Angaben				
	verfahren Rendite Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	[Zinssatz: ●] [Verzinsungsbeginn: ●] [Feststellungstag: ●] [
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzins-satz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
]			
		[
		Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Ausgangssatz in %]	[Accrualzins-satz in %]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
		[●]	[●]	[●]	[●]
]			
		[Ereignistage: ●]			
		[Bedingung: ●]			
		[Zinsakkumulationsperiode: ●]			
		[bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen: Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis erstmals nach dem [Tag einfügen: ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.			
		Wechselereignis: ●]			
		[bei Switch-Schuldverschreibungen: Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während			

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgen.</p> <p>Wechseltag[e]: ●]</p> <p>[Zinssatz vor dem Wechsel der Verzinsungsart: ●]</p> <p>[Zinssatz nach dem Wechsel der Verzinsungsart: ●]</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen mit Beschränkung der Verzinsung auf den Zielzinsbetrag einfügen:</i></p> <p>Beschränkung der Zinszahlungen auf den Zielzinsbetrag: Der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der Gesamtzinsbetrag) ist auf den Zielzinsbetrag begrenzt. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht. In diesem Fall erfolgt zudem eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende dieser Zinsperiode.</p> <p>[Zielzinsbetrag: ●]]</p> <p>[Mindestzinsbetrag: Die Schuldverschreibungen sehen einen Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor) in Höhe von ● vor. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen (die Berechnete Gesamtverzinsung) kleiner ist als der Mindestzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die Abschließende Zinszahlung), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]</p> <p>]</p> <p><u>Referenzwerte</u></p> <p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen keinen Referenzwert vor.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind an [die] folgende[n] Referenzwert[e] ([der Referenzwert][die Referenzwerte]) geknüpft:</p> <p>Referenzwert[e]: ●]</p> <p>[Beschreibung [des][der] Referenzwert[s][e]: ●]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nennbetrag je Schuldverschreibung: ●</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Fälligkeitstag: ●</p> <p>[Bei allen Schuldverschreibungen außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen mit vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen: Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen mit vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag: Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Rückzahlungsbetrag: [Rückzahlungsbetrag einfügen, der über dem Nennbetrag liegt:●]]</p> <p>[Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum [Nennbetrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] zurückzuzahlen. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am [betreffenden] Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Ausgabepreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt:●]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses:</p> <p>Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.</p> <p>Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden spätestens am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Gläubigerkündigung: Termin[e] der ordentlichen Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger: ● ([jeweils ein][der] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag)</p> <p>Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers erfolgt am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zielzins: Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen gleich oder größer ist als der Zielzinsbetrag (das Zielzinsbetrag-Ereignis), werden die Schuldverschreibungen (falls das Zielzinsbetrag-Ereignis vor dem Fälligkeitstag eintritt) am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist, vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p>[Zielzinsbetrag: ●]]</p> <p><u>Rendite</u></p> <p>[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [●]].][Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.]</p> <p><u>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</u></p> <p>Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.</p>
[C.10] ¹	Beschreibung, wie bei einer derivativen Zinskomponente der Wert der Anlage durch den	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen [keine][eine fest vorgegebene] Verzinsung vor.]</p> <p>[Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung wird[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] auf</p>

¹ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte beeinflusst wird</p>	<p>der Grundlage des Referenzzinssatzes berechnet[, wobei jedoch die Verzinsung für eine Zinsperiode mindestens der Höhe der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode entspricht]. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus):</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen eine gegenläufig variable Verzinsung (Reverse Mechanismus) auf. Die Höhe der Verzinsung wird[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangssatz abzüglich [des Referenzzinssatzes][eines Wertes, der unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz ermittelt wird,] berechnet. Ein Absinken des Referenzzinssatzes führt daher regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt dagegen regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Spread-Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] von der Differenz zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten ab. Eine Vergrößerung der Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz führt daher regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Eine Verringerung der Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz führt dagegen regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Range Accrual-Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung hängt[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] davon ab, an wie vielen Feststellungstagen die festgelegte Bedingung in Bezug auf [den][die] Referenzwert[e] eingetreten ist (Ereignistag). Je größer die Anzahl der Ereignistage in einer Zinsperiode, desto höher fällt der Zinssatz aus. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Je geringer die Anzahl der Ereignistage in einer Zinsperiode, desto niedriger fällt der Zinssatz aus. [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen:</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Vor dem Wechsel der Verzinsungsart [sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor.][wird][hängt] die Verzinsung [●]².</p> <p>Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart [sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor.][wird][hängt] die Verzinsung [●]³.]</p> <p>[Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/ Hebel:</p> <p>[Da der [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen] mit einem Partizipationsfaktor über 100% (Faktor größer als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen]. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen] dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.] [Da der [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen] mit einem Partizipationsfaktor unter 100% (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen]. Andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden [Referenzzinssatz][Differenzbetrag zwischen den beiden Referenzzinssätzen] auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode]steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Reverse Mechanismus) und Partizipationsfaktor/Hebel:</p> <p>[Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor über 100% (Faktor größer als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in höherem Maße als bei einem Faktor von 1. Dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor unter 100% (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1; andererseits reduziert sich die Verzinsung</p>

² In C.10 enthaltene Satzbausteine für variable Verzinsung oder Spread-Schuldverschreibungen (einschl. Partizipationsfaktor) einfügen.

³ In C.10 enthaltene Satzbausteine für variable Verzinsung oder Spread-Schuldverschreibungen (einschl. Partizipationsfaktor) einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		der Schuldverschreibungen im Falle eines steigenden Referenzzinssatzes auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]
[C.11] ⁴	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][<i>andere Börse: ●</i>] [eingeführt] [einbezogen] werden.
[C.21] ⁵	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Es ist [nicht] beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][<i>andere Börse: ●</i>] [eingeführt] [einbezogen] werden.

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs.</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder</p>

⁴ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

⁵ Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen, sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.</p> <p>Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.</p> <p>Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder⁶ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.</p>

⁶ Anspruchsgruppen der Helaba.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p>
D.3	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</p> <p><i>[Festverzinsliche/Stufenzins Schuldverschreibungen:]</i></p> <p>Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinssniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinssniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.]</p> <p><i>[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:]</i></p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig. Daher besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p><i>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Reverse Mechanismus):]</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und berechnet sich für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangsatz und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes. Daher besteht für den Anleger bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p><i>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:]</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Bei Spread-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und berechnet sich für eine Zinsperiode aus der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten. Daher besteht bei einer Verringerung der Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in Bezug auf eine Zinsperiode die festgelegte Bedingung in Bezug auf [den][die] Referenzwert[e] eingetreten ist. Falls sich [der][die] Referenzwert[e] für die Anleger ungünstig [entwickelt][entwickeln] und nur wenige oder gar keine Ereignistage eintreten, besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist vor dem Wechsel der Verzinsungsart die Verzinsung ●⁷.</p> <p>Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart ist bei den Schuldverschreibungen die Verzinsung ●⁸.]</p> <p>[Bei Switch-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob und wann ein Wechsel in der Verzinsungsart erfolgt.]</p> <p>[Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen tritt der Wechsel der Verzinsungsart nur nach Eintritt des Wechselereignisses ein. Da der Eintritt des Wechselereignisses von der Entwicklung [des][der] Referenzwert[s][e] abhängt, ist es unsicher ob und wann ein Wechsel der Verzinsungsart erfolgt.]</p>

⁷ In den vorgehenden Absätzen enthaltene Satzbausteine für feste Verzinsung, variable Verzinsung oder Spread-Schuldverschreibungen einfügen.

⁸ In den vorgehenden Absätzen enthaltene Satzbausteine für feste Verzinsung, variable Verzinsung oder Spread-Schuldverschreibungen einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. [Bei fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die [variable] Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt.] Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Kursrisiko</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu [100 % des Nennbetrages][100% des anfänglichen Ausgabepreises] veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100 % des Nennbetrages][100% des anfänglichen Ausgabepreises] sinken. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere dann unter [100 % des Nennbetrages][100% des anfänglichen Ausgabepreises] fallen, wenn [die Verzinsung der Schuldverschreibungen][die Rendite bis zur Rückzahlung] unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>[Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen für [eine] [mehrere] Zinsperioden einen Höchstzinssatz (Cap) vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffenden Zinsperioden nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des] [der] Referenzwert[s][e] partizipiert.]</p> <p>[Währungsrisiko</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungs-Wechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen]</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag [bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vor.][vor, wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen gleich oder größer ist als der Zielzinsbetrag.] [Da der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][Da die Höhe der Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] von der Entwicklung [des][der] Referenzwert[e][s] abhängig ist, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen zudem vor, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen ein Recht der Emittentin vor, die Schuldverschreibungen zu [dem][einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag ordentlich zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin dieses Recht ausüben wird.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vor, wenn die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Änderung in der Anwendung der in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>für Banken nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei allen Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind: Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.]</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]</p> <p>[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b] ⁹	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.][●]</p>
[E.3] ¹⁰	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.]</p> <p>[Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung im Nennbetrag von [●] gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen</p>

⁹ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

¹⁰ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>werden.]</p> <p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]</p> <p>[Angebotsvolumen: ●]</p> <p>[Valutierungsdatum: ●]</p> <p>[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]</p> <p>[Ausgabepreis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Ausgabepreis: ●]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>[Übernahme/Platzierung: ●]</p>
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.] [<i>weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●</i>]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags] erwerben.]</p>

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen können ein hohes Risiko aufweisen und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Generell ergeben sich strukturelle Liquiditätsrisiken aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen unter anderem, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (**Restrukturierungsgesetz**) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

Auf europäischer Ebene bestehen darüber hinaus Pläne für den Erlass einer EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Crisis Management Directive), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden im Fall einer Krise der Emittentin erhebliche Eingriffsbefugnisse gewähren würden. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige aufsichtsrechtliche Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können.

¹¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

Insbesondere Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten beachten, dass sie von derartigen Verfahren und Maßnahmen in besonders starkem Maße betroffen sein können. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne des Kreditwesengesetzes dar und sollen auch nach der Umsetzung der Basel III-Standards durch die EU-Verordnung und die EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirement Regulation und Capital Requirements Directive – zusammen "CRD IV") der Emittentin als nachrangiges Kapital dienen. Nach der Verabschiedung und der Umsetzung der Crisis Management Directive können der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde im Fall einer Krise der Emittentin erhebliche Befugnisse zustehen, die in besonders starkem Maße die nachrangigen Schuldverschreibungen betreffen. Unter anderem könnte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde in dieser Situation – etwa als Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung – berechtigt sein zu verlangen, dass etwaige Zinsen entfallen und der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt wird. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie im Fall einer Krise der Emittentin und damit bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein werden und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen von Referenzwerten (der **Referenzwert** bzw. zusammen die **Referenzwerte**) in Form von Referenzzinssätzen oder Währungs-Wechselkursen abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert. Falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen jedoch eine oder mehrere Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen.

(b) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen jedoch eine oder mehrere Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen.

Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen

kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus) ist die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig. Falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen jedoch eine oder mehrere Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus) berechnet sich die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (Ausgangssatz) und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel). Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen regelmäßig desto stärker sinken wird, je höher der Referenzzinssatz steigt (Reverse Mechanismus).

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Bei einem steigenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

- (d) Nullkupon-Schuldverschreibungen

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt, sondern sie werden zu einem anfänglichen Ausgabepreis ausgegeben, der unter dem am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

(e) Spread-Schuldverschreibungen

Spread-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten abhängig ist. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ist – mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen.

Der maßgebliche Zinssatz der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten bestimmt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher von der Entwicklung beider Referenzzinssätze (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Verringert sich die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz, reduziert sich im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Wert des zweiten Referenzzinssatzes den Wert des ersten Referenzzinssatzes übersteigt oder beide den gleichen Wert aufweisen und die Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen.

Die Anleger sollten Spread-Schuldverschreibungen regelmäßig nur erwerben, wenn sie eine bestimmte Markterwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung entweder (i) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein. Falls sich der Markt nicht entsprechend dieser Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(f) Range Accrual-Schuldverschreibungen

Range Accrual-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung des oder der in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzwerte abhängig ist. Die Referenzwerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ist – mit Ausnahme von einer oder mehreren Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Die Höhe der Verzinsung der Range Accrual-Schuldverschreibungen hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in Bezug auf eine Zinsperiode eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (nachfolgend sind diese Tage als **Ereignistage** bezeichnet).

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von

Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in Bezug auf die betreffende Zinsperiode (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags).

Dies bedeutet, dass sich die Höhe der Verzinsung maßgeblich nach der Anzahl der Ereignistage richtet, die in Bezug auf die betreffende Zinsperiode eingetreten sind. Da die Referenzwerte erheblichen, nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen können, ergibt sich die Ungewissheit, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht und damit ob, und wenn ja, wie viele Ereignistage eintreten werden. Je geringer die Anzahl der Ereignistage ist, desto niedriger ist der anwendbare Zinssatz der Range Accrual-Schuldverschreibungen. Ist an keinem Feststellungstag in Bezug auf eine Zinsperiode ein Ereignistag eingetreten oder ist der Abschlag vom Zinssatz höher als die aufgrund der Anzahl der Ereignistage berechnete Verzinsung, kann die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bis auf Null fallen. Dies gilt jedoch nur, sofern die jeweiligen Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder keinen Mindestzinssatz vorsehen, der über Null Prozent liegt. Falls sich der bzw. die Referenzwerte für die Anleger ungünstig entwickeln und nur wenige oder gar keine Ereignistage eintreten, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(g) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Switch-Schuldverschreibungen und den Trigger Switch-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei den Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Bei den Trigger Switch-Schuldverschreibungen hingegen ist der Wechsel der Verzinsungsart an ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis geknüpft. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden.

Bei Switch-Schuldverschreibungen kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Die Anleger müssen bei Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel. Denkbar ist ebenfalls, dass ein Wechsel der Verzinsung für die Anleger zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen führen würde und dass eine Nichtausübung dieses Wechselrechts durch die Emittentin daher nachteilig für die Anleger ist.

Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen müssen Anleger damit rechnen, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die

Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor sowie nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen.

Vor einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen mit einer bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Verzinsungsart verzinst und der Anleger ist den mit dieser Verzinsungsart verbundenen Risiken ausgesetzt. Tritt ein Wechsel in der Verzinsung ein, sind die Schuldverschreibungsgläubiger den mit dieser neuen Verzinsungsart verbundenen Risiken ausgesetzt.

Für Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen kommen sowohl vor als auch nach einem Wechsel der Verzinsungsart die folgenden Verzinsungsarten in Betracht:

Feste Verzinsung oder Stufenzins

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine feste Verzinsung oder eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. In den Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung oder eine Stufenzins-Verzinsung aufweisen, sind Anleger den mit einer solchen Verzinsung verbundenen Risiken ausgesetzt.

Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger bei dieser Verzinsungsart nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht daher das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (a)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes vorsehen. In den Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes aufweisen, sind die Anleger den mit einer solchen Verzinsung verbundenen Risiken ausgesetzt.

Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Zinszahlungen für die einzelnen Zinsperioden ungewiss und kann nicht im Voraus berechnet werden. Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Verzinsung unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (b)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread)

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread) vorsehen. In den Zinsperioden, in denen

die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für verschiedene Laufzeiten aufweisen, sind die Anleger ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie Anleger in Spread-Schuldverschreibungen.

Bei dieser Verzinsungsart wird der Zinssatz für eine Zinsperiode auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten bestimmt. Die Höhe der Verzinsung ist bei dieser Verzinsungsart von der zukünftigen Entwicklung beider Referenzzinssätze (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig und daher ungewiss. Verringert sich die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz, reduziert sich im Allgemeinen die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Anleger sind bei dieser Verzinsungsart daher dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz verringert und dass Anleger im Fall einer solchen Verringerung nur eine Verzinsung unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit Spread-Schuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (e)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses vorsehen. Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Nullkuponschuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Änderung in der Anwendung der in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen

Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem der festgelegten Termine aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Termin nicht vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können von der Emittentin in der Form von nachrangigen Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können. Zudem sollten Anleger berücksichtigen, dass sie bei einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen oder eines Rückerwerbs der nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den für Kreditinstitute maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sein können, die erhaltenen Zahlungen zurückzugewähren, wenn die Emittentin das für die Rückzahlung erforderliche Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzen kann oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Rückzahlung nicht zugestimmt hat.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze

nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungs-Wechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Schwankende Währungs-Wechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder durch andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Referenzwertes bzw. des Differenzbetrags zwischen zwei Referenzzinssätzen regelmäßig in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des Referenzwerts bzw. des Differenzbetrags zwischen zwei Referenzzinssätzen. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Referenzwerts bzw. des Differenzbetrags zwischen zwei Referenzzinssätzen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Abweichend vom vorstehenden Absatz sollten Anleger in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Reverse Mechanismus) beachten, dass sie bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung bei einem steigenden Referenzzinssatz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Dagegen besteht in diesem Fall bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % (Faktor kleiner 1) für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist

Risiko durch Schwankungen im Wert von Referenzwerten

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von einem oder mehreren Referenzwerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Referenzwerte kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte kann von einer Vielzahl

verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung bezogen auf die Entwicklung von Referenzwerten vorsehen, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Referenzwerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Referenzwerte eine positive Wertentwicklung aufweisen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Schuldverschreibungen bezogen auf Währungswechselkurse

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Inflationsniveaus in den und Zinsunterschiede zwischen den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher

Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Wahrung durch eine neue Wahrung, die anderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Wahrung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen fur den Umtausch oder die uberweisung einer bestimmten Wahrung handeln. Alle diese Faktoren konnen sich nachteilig auf den Wahrungswechselkurs und die Verfugbarkeit einer Wahrung auswirken.

Marktstorungen und Anpassungsmanahmen

Die Emissionsbedingungen konnen vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstorungen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte feststellen kann sowie Anpassungsmanahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte vornehmen kann. Marktstorungen konnen die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. etwaige Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzogern. Im Fall von Marktstorungen und Anpassungsmanahmen bezuglich des bzw. der Referenzwerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstorung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich moglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschatzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die fur alle Schuldverschreibungen mageblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die fur alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren mageblich sind.

Zinsanderungsrisiko

Das Zinsanderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsanderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit uber die zukunftigen Veranderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann taglich schwanken und daher taglich zu anderungen im Wert der Schuldverschreibungen fuhren. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das auslandische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen wahrend der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko besteht insbesondere bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, bei Schuldverschreibungen, die eine feste Verzinsung vorsehen und bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, wenn die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsatzlich umso starker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Daruber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsanderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer langeren Restlaufzeit starker auf anderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kurzeren Restlaufzeiten.

Kursrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen eine Ruckzahlung zu 100% des Nennbetrages vor bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem uber dem Nennbetrag liegenden Ruckzahlungsbetrag.

Dadurch wird das Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf fur den Anleger ungunstige Veranderungen des bzw. der Referenzwerte regelmaig auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Nennbetrag ubersteigen. **Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfahigkeit der Emittentin die fur den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollstandig verloren gehen konnen.**

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100% des Nennbetrages bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen 100% des anfänglichen Ausgabepreises veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages bzw. 100% des anfänglichen Ausgabepreises sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. **Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100% des Nennbetrages bzw. 100% des anfänglichen Ausgabepreises fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen oder bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die anfängliche Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung, unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.**

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen, die einen besonderen Sicherungsmechanismus aufweisen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im

Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, etwaige vorzeitige Kündigungsrechte und vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit dem *Foreign Account Tax Compliance Act* (kurz "FATCA") wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an

bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Die Emittentin kann für diese Zwecke als Finanzinstitut eingestuft werden. Werden solche Quellensteuern von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einbehalten oder abgezogen, so wäre nach den Emissionsbedingungen weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet. Detaillierte Informationen finden sich in dem Abschnitt "Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act".

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 10. Mai 2013 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.7 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 10. Mai 2013 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf www.helaba.de bzw. www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für regulierte Investoren¹², die in der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Gemeinschaft ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe (UK) Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.¹³

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Stand vom 13. Mai 2013. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

¹² Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und (vi) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

¹³ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/internal_market/securities/agencies/index_de.htm abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von 30 Tagen aktualisiert, sobald die zuständige Behörde eines Herkunftsmitgliedstaats der Kommission eine Änderung im Hinblick auf die registrierten Ratingagenturen mitgeteilt hat.

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2013):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
Hypothekendarlehen	-	AAA	-
Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft/ bzw. Viability-Rating

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Viability-Rating wird von den Ratingagenturen Moody's und Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft) bei Moody's bzw. von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen) bei Fitch.

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Rating der Öffentlichen Pfandbriefe durch Standard & Poor's

Die Emittentin hat ihren Vertrag mit Standard & Poor's über das Rating Öffentlicher Pfandbriefe in 2012 gekündigt. Das Rating Öffentlicher Pfandbriefe durch Standard & Poor's entfiel zum 04. Dezember 2012.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

5.1 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung (wie in den nachfolgenden Absätzen näher beschrieben), an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt zum Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist.

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden:

- (a) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der in den endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzwert bzw. der Differenzbetrag zwischen zwei festgelegten Referenzwerten an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinses vorsehen.

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht. Falls die Schuldverschreibungen eine solche Reduzierung des Zinsbetrages bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht vorsehen, wird in der letzten Zinsperiode vor der Rückzahlung der Zinsbetrag auch insoweit in voller Höhe gezahlt, als dies dazu führt, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreitet.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(d) Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung oder Änderung in der Anwendung der in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

(e) Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungsgläubiger vorsehen. In einem solchen Fall sind in den Emissionsbedingungen ein oder mehrere Termine festgelegt, an denen die Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt sind, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Anleger setzt voraus, dass der

Schuldverschreibungsgläubiger eine Ausübungserklärung an die Emittentin übermittelt hat, die gemäß den Bestimmungen der Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellt und der Emittentin fristgemäß zugegangen ist.

Der Anleger muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zum dafür vorgesehenen Termin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht.

Übt ein Schuldverschreibungsgläubiger das ordentliche Kündigungsrecht ordnungsgemäß aus, werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

5.2 Verzinsung der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Verzinsung. Die Beschreibung erfolgt gesondert für jeden Produkttyp von Schuldverschreibungen.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Stufenzins-Schuldverschreibungen einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl festverzinsliche Schuldverschreibungen als auch Stufenzins-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(b) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig. Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen dienen auf dem Kapitalmarkt übliche Marktzinssätze, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Emissionsbedingungen von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Aufschlag oder Abschlag

Die jeweiligen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Referenzzinssatz zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt und Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie positiven Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der

Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der maßgebliche Referenzzinssatz sich für den Anleger ungünstig entwickelt und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren variablen Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebel erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei diesen Schuldverschreibungen der jeweilige Stand des Referenzzinssatzes mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz regelmäßig in höherem Maße als bei einem Faktor von 1, dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Referenzzinssatz regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz regelmäßig in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% im Falle eines fallenden Referenzzinssatz auch regelmäßig nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

Ratchet-Mechanismus

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung mit Ratchet-Mechanismus vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung für eine Zinsperiode eine nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bestimmte variable Verzinsung aufweist, jedoch mindestens der Höhe der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode entspricht. Daher weisen variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Ratchet-Mechanismus die Besonderheit auf, dass die variable Verzinsung für eine Zinsperiode nicht unter die Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode absinken kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus)

Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus) ausgestattet sein. In diesem Fall wird die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode im Allgemeinen umso höher ist, desto geringer der jeweilige Wert des Referenzzinssatzes ist (Reverse Mechanismus). Aus diesem Grund sollten Anleger variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung insbesondere erwerben, wenn sie die Markterwartung haben, dass sich der Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Reverse Mechanismus) können darüber hinaus weitere der in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.2(b) beschriebenen Berechnungskomponenten aufweisen, wobei Anleger Folgendes beachten sollten:

Abweichend von der Beschreibung in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.2(b) partizipieren Anleger bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Reverse Mechanismus) und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% (Faktor größer 1) an einem fallenden Referenzzinssatz regelmäßig in höherem Maße als bei einem Faktor von 1; dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen regelmäßig in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipieren die Anleger an einem fallenden Referenzzinssatz regelmäßig in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% im Falle eines steigenden Referenzzinssatzes auch regelmäßig nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

(c) Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zahlungen von Zinsen an die Schuldverschreibungsgläubiger vor. Die Schuldverschreibungen können zu einem anfänglichen Ausgabepreis ausgegeben werden, der unter dem Nennbetrag liegt. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt. Entspricht hingegen der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen dem Nennbetrag, werden die Schuldverschreibungen zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Schuldverschreibungsgläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

(d) Spread-Schuldverschreibungen

Spread-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Spread-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung ungewiss, da die Verzinsung von der Entwicklung zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten abhängig ist. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinssatz wird auf der Grundlage der Differenz aus den zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen bestimmt. Je größer die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz ist, desto höher ist im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen reduziert sich hingegen im Allgemeinen, sofern der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz sich reduziert. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Wert des zweiten Referenzzinssatzes den Wert des ersten Referenzzinssatzes übersteigt oder beide den gleichen Wert aufweisen und die Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen. Die Anleger werden die Schuldverschreibungen regelmäßig nur erwerben, wenn sie eine bestimmte Erwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Differenz aus den beiden Referenzzinssätzen für unterschiedlich lange Laufzeiten haben, die je nach Ausgestaltung in den endgültigen Bedingungen entweder (i) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein sollte.

Die Emissionsbedingungen von Spread-Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Spread-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die jeweiligen Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können gegebenenfalls vorsehen, dass der Differenzbetrag aus den zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Differenzbetrag ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Differenzbetrag ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des Zinsunterschieds zwischen den beiden Referenzzinssätzen partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn der auf Grundlage des Differenzbetrages zwischen den beiden Referenzzinssätzen berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde. Bei Spread-Schuldverschreibungen ist die Zinsuntergrenze (Floor) mindestens bei 0 (Null) Prozent p.a. festgelegt. Die Emissionsbedingungen können jedoch auch eine höhere Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Spread-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von der auf Grundlage des Differenzbetrages zwischen den beiden Referenzzinssätzen berechneten Zinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer positiven

Entwicklung des Zinsunterschieds zwischen den beiden Referenzzinssätzen, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn die beiden Referenzzinssätze sich für den Anleger ungünstig entwickeln und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei den Schuldverschreibungen der jeweilige, auf der Grundlage der Differenz zwischen der beiden Referenzzinssätze ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 an einer steigenden Differenz aus dem ersten Referenzzinssatz und dem zweiten Referenzzinssatz, dagegen ist der Anleger bei einer fallenden Differenz aus dem ersten Referenzzinssatz und dem zweiten Referenzzinssatz regelmäßig dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% steigt die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle einer steigenden Differenz aus dem ersten Referenzzinssatz und dem zweiten Referenzzinssatz regelmäßig in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% im Falle einer fallenden Differenz aus dem ersten Referenzzinssatz und dem zweiten Referenzzinssatz auch regelmäßig nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

(e) Range Accrual-Schuldverschreibungen

Range Accrual-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der in den endgültigen Bedingungen bezeichneten Referenzwerte abhängig. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in Bezug auf die betreffende Zinsperiode.

Dies bedeutet, dass Anleger die maximale Verzinsung für eine Zinsperiode erzielen, wenn das vorgegebene Ereignis an allen Feststellungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode erfüllt ist und daher alle Feststellungstage auch Ereignistage sind. Dagegen ist die Verzinsung am niedrigsten, wenn an keinem der

Feststellungstage in Bezug auf die betreffende Zinsperiode das vorgegebene Ereignis eintritt und deshalb kein Feststellungstag ein Ereignistag ist.

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Emissionsbedingungen von Range Accrual-Schuldverschreibungen können zudem für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die jeweiligen Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können gegebenenfalls einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Aufschlag oder Abschlag auf den Zinssatz vorsehen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Daher partizipieren Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte der auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und einer Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von dem auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechneten Zinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Dies bedeutet, dass Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führt.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Referenzwerte sich für den Anleger ungünstig entwickeln und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

(f) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Switch-Schuldverschreibungen und den Trigger Switch-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann.

Bei den Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich. Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen bei Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Bei den Trigger Switch-Schuldverschreibungen hingegen ist der Wechsel der Verzinsungsart an ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis geknüpft. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden. Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen bezieht sich das Wechselereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzzinssätzen. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die Emissionsbedingungen der Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar. Die Emissionsbedingungen können unabhängig vom Wechsel der Verzinsungsart für eine oder mehrere vorgeschaltete Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können zudem vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können folgende Verzinsungsarten vor oder gegebenenfalls nach einem Wechsel der Verzinsungsart vorsehen:

Feste Verzinsung oder Stufenzins

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine feste Verzinsung oder Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer festen Verzinsung bleibt die Zinshöhe für die verschiedenen Zinsperioden unverändert. Bei einer Stufenzins-Verzinsung sehen die Emissionsbedingungen eine im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise kann eine Stufenzins-Verzinsung einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten wird auf die Beschreibung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 5.2(b)) verwiesen.

Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread)

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn ihrer Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread) abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart wird der Zinssatz für eine Zinsperiode auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten bestimmt. Die Höhe der Verzinsung bei dieser Verzinsungsart ist von der zukünftigen Entwicklung beider Referenzzinssätze abhängig und daher ungewiss. Erhöht sich die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz, erhöht sich im Allgemeinen die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Verringert sich dagegen die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz, reduziert sich im Allgemeinen auch die Verzinsung der

Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten sowie für eine Beschreibung der Markterwartung, die ein Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen mit der Verzinsungsart "Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread)" haben sollte, wird auf die Beschreibung der Spread-Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 5.2(d)) verwiesen.

5.3 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Falls in den endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekendarlehenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekendarlehenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Abl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank („EZB“), bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit

Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrages oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60% des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Darfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der

Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, (iii) bis zu insgesamt 20% des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge mit abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des

Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der unten beschriebene Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann der Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz zu beachten.

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so kann gegebenenfalls auch Kirchensteuer einbehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Der Gewinn aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder sein Ehegatte (nur bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den

Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die tatsächlichen Veräußerungsgewinne ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten (nur bei zusammen veranlagten Ehegatten) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen. Wenn die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibung zu qualifizieren sind und zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Nullkupon-Schuldverschreibung als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Verluste aus Schuldverschreibungen können besonderen steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterliegen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*; **IRS**) ein **Teilnehmendes FFI** (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (*United States Account*) der Emittentin (so genannter **Widerspenstiger Kontoinhaber** (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wird schrittweise ab dem 1. Januar 2014 für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2017. Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben), und die am oder nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, also (a) am 1. Januar 2014 oder, falls später, (b) sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden oder die an oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Begebung. Werden Schuldverschreibungen vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie an oder nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben ihre Absicht angekündigt, zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; **IGA**) zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu

erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm vereinnahmte Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites **Meldendes FI (Reporting FI)** behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "Modell 1"-IGA-Staat nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihr vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen (es sei denn, das betreffende FFI hat sich als **qualifizierter Intermediär (qualified intermediary)**, **einbehaltende ausländische Personengesellschaft (withholding foreign partnership)** oder **einbehaltender ausländischer Trust (withholding foreign trust)** nach US-Recht hierzu verpflichtet). Das "Modell 2"-IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein Meldendes FI als Teilnehmendes FFI auf ausländische durchgeleitete Zahlungen und Zahlungen, die es an Widerspenstige Kontoinhaber leistet, künftig zum Einbehalt verpflichtet sein kann. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland stehen kurz vor Abschluss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die im Wesentlichen auf dem "Modell 1"-IGA basiert.

Falls die Emittentin ein Teilnehmendes FFI nach FATCA wird, sind die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Widerspenstiger Kontoinhaber ist.

Werden aufgrund eines FATCA-Einhalts Beträge von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einbehalten oder abgezogen, so wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelungen auf die von dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu vereinnahmenden Zahlungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER VORGABEN DES IRS-RUNDSCHREIBENS (CIRCULAR) 230 WIRD JEDER STEUERPFLICHTIGE HIERMIT DARAUF HINGEWIESEN, DASS (A) ALLE STEUERLICHEN HINWEISE IN DIESEM DOKUMENT NICHT ZUM ZWECK DER VERMEIDUNG VON ETWAIGEN AUF DEN STEUERPFLICHTIGEN ERHOBENEN STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER US-EINKOMMENSTEUER AUFGENOMMEN WURDEN UND VON DEM STEUERPFLICHTIGEN FÜR SOLCHE ZWECKE AUCH NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN; (B) DIESE STEUERLICHEN HINWEISE ZUR BEWERBUNG ODER VERMARKTUNG DER IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN AUFGENOMMEN WURDEN; UND (C) DEM STEUERPFLICHTIGEN EMPFOHLEN WIRD, WEGEN SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION EINEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER ZU RATE ZU ZIEHEN.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen]¹⁴

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] festverzinslichen [ungedeckten [Stufenzins-]Schuldverschreibungen] [gedeckten [Stufenzins-]Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁷

¹⁴ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][3][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁸

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁰

3. [Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

¹⁸ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]
-]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:]

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag][am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

- **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und **[weiteren Ort einfügen: ●]**] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- **[TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] **[Frist einfügen: ●]** vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts in Form der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag am ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] *[weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●]*
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]
- . Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor^{®21}] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]
- . Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.

²¹ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

- Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Bei Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz einfügen:]

- (a) **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere Überschrift einfügen: ●**] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere Überschrift einfügen: ●**] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [**andere Seite einfügen: ●**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.

- (b) **[Interbanken-Markt]** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
- (c) **[Referenzbanken]** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
- (d) **[Feststellungstag]** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- (f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) ●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

- (b) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
- (c) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

- (d) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- (f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
- . [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][*anderen Zeitpunkt einfügen:* ●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf

der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²² [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] [**bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

²² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]
3. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Crisis Management Directive) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]
4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.

6. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 5 nicht beschränkt, [die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß § 5 Abs. 3 nicht beschränkt,]die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie [die Bestimmung über die [(mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz 3][●]) vorgesehene] Unkündbarkeit gemäß § 3 Abs. 2][●] nicht aufgehoben werden][die Kündigungsfristen gemäß § 3 nicht verkürzt].
7. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche

der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu

verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]²⁴

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] variabel verzinslichen [ungedeckten Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁷

²⁴ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]²⁸

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]³⁰

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]³¹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

²⁸ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³¹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:
- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]³².³³

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]³⁴.³⁵

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]]³⁶.³⁷

[Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:]

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %]³⁸[, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ 8) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet].]

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³⁹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:]

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-]⁴⁰ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁴¹ [● *]⁴² [(CMS ● Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode))][+][-] [● %]⁴³.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

³² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

³⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

³⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

³⁸ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Interpolierten Zinssatz vorgesehen ist.

³⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁴² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁴³ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[Der Zinssatz beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]⁴⁴

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]

8. [Referenzbanken sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. [Feststellungstag ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
11. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ((●-)⁴⁵ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁴⁶ [● *]⁴⁷ [(● Euribor[®] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode))][+][-] [●%]⁴⁸.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁴⁹

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:

⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁴⁷ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁴⁸ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●- Euribor[®] und dem ●- Euribor[®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:
- Interpolierter Zinssatz= NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));
- wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben
- NLZ** entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag
- NKZ** entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag
- ATNLZ** entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird
- ATNKZ** entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird
- D** entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]
8. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ((●-)⁵⁰[Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁵¹ [● *]⁵² [(●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)])+[] [●%]⁵³.

⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁵⁴

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[*bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:*

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer

⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁵² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁵³ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁵⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][*andere Währung einfügen: ●*] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][*andere Währung einfügen: ●*] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][*andere Währung einfügen: ●*] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

6. [Interpolierter Zinssatz bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] und dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

7. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
9. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
10. [[**Londoner**][**Stockholmer**][**Osloer**][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

[*Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:*

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[*Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:*

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus

Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. ***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. ***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [**Frist einfügen: ●**] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts in Form der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt

werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]
8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]
9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.
10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte

Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁵⁵ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

5. [Wenn [der][ein] [maßgebliche] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[.,]] [oder] [der Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁵⁶ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenspfandbriefen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]
3. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Crisis Management Directive*) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls

konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]

4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
6. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 5 nicht beschränkt, [die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß § 5 Abs. 3 nicht beschränkt,]die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie [die Bestimmung über die [(mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz [3][4][●)] vorgesehene] Unkündbarkeit gemäß § 3 Abs. [2][3][●] nicht aufgehoben][die Kündigungsfristen gemäß § 3 nicht verkürzt] werden.
7. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]⁵⁷

[Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [ungedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁵⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁵⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁶⁰

⁵⁷ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁵⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁵⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁶⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁶¹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁶²

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁶³

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

⁶¹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁶² Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁶³ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]⁶⁴ [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrages bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁶⁵.]⁶⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁶⁷.]⁶⁸

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁶⁹.]⁷⁰

[Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:]

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %] [, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ 8) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet].]

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁷¹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:]

⁶⁴ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzinsbetrag.

⁶⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁶⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁶⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁶⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁷⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁷¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ($[\bullet]^{72}$ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]
 $]^{73} [\bullet *]^{74} [(CMS \bullet \text{ Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode})][+][-] [\bullet \%]^{75}$.
 [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$]

[Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$ sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁷⁶

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

⁷³ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁷⁴ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁷⁵ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen: ●*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

$$\text{Interpolierter Zinssatz} = \text{NKZ} + (\text{D} * (\text{NLZ} - \text{NKZ}) / (\text{ATNLZ} - \text{ATNKZ}));$$

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen:* ●]]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-]⁷⁷[Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁷⁸ [● *]⁷⁹ [(● Euribor[®] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [●%]⁸⁰.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁸¹

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

⁷⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

⁷⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁷⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁸⁰ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

3. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ● Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®]

(falls zutreffend) jeweils] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●- Euribor[®] und dem ●- Euribor[®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

6. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
7. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
8. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-]⁸² [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁸³ [● *]⁸⁴ [(●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]⁸⁵ am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [●%]⁸⁵.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁸⁶

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ●% p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

⁸² Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus einfügen.

⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Mechanismus und Stufenzins einfügen.

⁸⁴ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁸⁵ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁸⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

3. **●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

[**Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite** bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [**andere Seite einfügen: ●**] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [anderen Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

4. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] und dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
7. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*]]
8. [[**Londoner**][**Stockholmer**][**Osloer**][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]⁸⁷ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die

⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]⁸⁸
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch [die Schuldverschreibungsgläubiger] [und] [die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [**Frist einfügen:** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) durch schriftliche Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts in Form der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennwert von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
6. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übersandten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
7. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. [Wenn [der][ein] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁸⁹ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenzertifikaten]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche

der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu

verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [Nullkupon-Schuldverschreibungen]⁹⁰

[Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckten Nullkupon- Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁹¹

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁹²

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁹³

§ 2

(Verzinsung)

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.

⁹⁰ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁹¹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁹² Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁹³ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Ausgabepreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt: ●**] je Schuldverschreibung spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des Vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum für diesen vorzeitigen Fälligkeitstag jeweils wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (jeweils ein **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**), in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●]	[Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Ausgabepreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt: ●]

[●]	<i>[Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Ausgabepreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Ausgabepreis liegt:●]</i>
-----	---

2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach am ●, ● (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]
4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
5. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am

Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit))[*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

5. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 5
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei*

durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen:* ●]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen:* ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:* ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen]

Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem

Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.5 [Spread-Schuldverschreibungen]⁹⁴

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁹⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁹⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁹⁷

⁹⁴ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁹⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁹⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁹⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]⁹⁸

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁹⁹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁰⁰

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁰¹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

⁹⁸ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁰¹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:
- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]^{102, 103}.
- [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]^{104, 105}.
- [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]^{106, 107}.
- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]¹⁰⁸ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

$$\text{Zinssatz} = [([\bullet *]^109 (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%)] [([\bullet *]^110 (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\max} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\min}) [[+][-] \bullet \%)]].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

¹⁰² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁰³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁰⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁰⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁰⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

¹⁰⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹¹⁰ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{max} ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{min} ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

5. [Referenzbanken sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [Feststellungstag ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [Feststellungstag ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
7. [Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
8. [TARGET-Tag ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei Spread aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:]

$$\text{Zinssatz} = [([\bullet *]^{111} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}})[[+][- \bullet \%]]) [([\bullet *]^{112} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{max}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{min}})[[+][- \bullet \%]])].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].]

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

3. ●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

¹¹¹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹¹² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[**●-Monats-Euribor**[®]_{max} ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**[®]_{min} ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.][**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
8. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [*Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:* Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]
8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].
9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.

10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

5. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹⁴ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

**§ 5
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

¹¹³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]

3. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Crisis Management Directive*) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]

4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.

6. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 5 nicht beschränkt, [die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß § 5 Abs. 3 nicht beschränkt,]die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie [die Bestimmung über die [(mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz 3][4][●)] vorgesehene] Unkündbarkeit gemäß § 3 Abs. 2][3][●] nicht aufgehoben werden][die Kündigungsfristen gemäß § 3 nicht verkürzt].

7. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende

Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine

Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem

Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.6 [Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen]¹¹⁵

[Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹¹⁶

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹¹⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹¹⁸

¹¹⁵ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹¹⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹¹⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹¹⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹¹⁹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹²⁰

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹²¹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

¹¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹²⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹²¹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]¹²² [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrages bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]
- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹²³.]¹²⁴
- [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹²⁵.]¹²⁶
- [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹²⁷.]¹²⁸
- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]¹²⁹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = $[(\bullet \cdot *)^{130} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [][+][-] \bullet \%)] [(\bullet \cdot *)^{131} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\max} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\min}) [][+][-] \bullet \%)]$.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

¹²² Einfügen bei Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins.

¹²³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

¹³⁰ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹³¹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre_{max}** ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre_{min}** ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.

6. **[Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. **[Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. **[Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.) **[Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
9. **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und **[weiteren Ort einfügen: ●]**] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
10. **[TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei Spread aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:

Zinssatz = $\left[\left(\left[\bullet \right] \cdot \right)^{132} \left(\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} \left[\left[+ \right] \left[- \right] \bullet \% \right] \right) \right] \left[\left(\left[\bullet \right] \cdot \right)^{133} \left(\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{max}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{min}} \left[\left[+ \right] \left[- \right] \bullet \% \right) \right) \right]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

3. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

¹³² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹³³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[**●-Monats-Euribor**[®]_{max} ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**[®]_{min} ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.][**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen*: ●]] im allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
8. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]¹³⁴ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich [oder größer ist als der][dem] Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹³⁵

[Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw.

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

¹³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahlungstag verschiebt sich entsprechend.]¹³⁶ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

¹³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine

Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem

Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.7 [Range Accrual-Schuldverschreibungen]¹³⁷

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹³⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁴⁰

¹³⁷ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹³⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹³⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁴⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁴¹

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁴²

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁴³

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁴⁴

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

¹⁴¹ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁴³ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁴⁴ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁴⁵ .¹⁴⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁴⁷ .¹⁴⁸

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁴⁹ .¹⁵⁰

(b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere]¹⁵¹ Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird].

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] abgestellt. Ist an diesem unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.]¹⁵²

(b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.

¹⁴⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁴⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁴⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁵¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

¹⁵² Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

- (c) [Accrualzinssatz ist [● % p.a.] [ergibt sich für die [jeweilige] Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (d) Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁵³ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁴ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹⁵⁵ [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁵⁶ [,] [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als] [oder gleich] ● % oder aber kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁷ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁸ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁵⁹ [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁶⁰ [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●]¹⁶¹ [der Referenzpreis des Referenzwerts kleiner [als][oder gleich] ●]¹⁶² [,] [der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der Referenzpreis des Referenzwerts entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]

¹⁵³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁵⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁶² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten Tag der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].
- (f) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen: ●*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.]

- (g) [**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].]

- (h) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [das Fixing für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), das auf der Reuters Bildschirmseite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), das auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

[Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte][●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird].]

- (i) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]

- (j) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
 - (k) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
 - (l) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁶³
 - (m) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.], deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁶⁴
6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen

¹⁶³ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁶⁴ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

2. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
6. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]
7. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
8. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein Vorzeitiger Fälligkeitstag.]

9. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].
10. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.
11. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten

Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁶⁵ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁶⁶ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] [**bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es

¹⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁶⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]
3. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Crisis Management Directive*) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]
4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
6. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 5 nicht beschränkt, [die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß § 5 Abs. 3 nicht beschränkt,]die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie [die Bestimmung über die [(mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz [3][4][●)]

vorgesehene]Unkündbarkeit gemäß § 3 Abs. [2][3][●] nicht aufgehoben werden][die Kündigungsfristen gemäß § 3 nicht verkürzt].

7. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

[§ 6

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ 6 Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [8][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]
2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;
 - (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in

ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.]¹⁶⁷

[Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:

- (a) die Nichtveröffentlichung des Fixing Kuses auf der Bildschirmseite; [oder]
- (b) Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]¹⁶⁸

3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]
4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.]¹⁶⁹
4. [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Referenzwerts (Fixing), wird der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
5. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Referenzwert] [,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
6. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) die Kursfeststellung für den Referenzwert dauerhaft eingestellt wird,

¹⁶⁷ Bei Währungswechsellkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

¹⁶⁸ Bei Währungswechsellkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

¹⁶⁹ Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

- (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
- (c) [der Referenzwert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Referenzwert enthaltenen Währung beschränken]
- (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Referenzwert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
- (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Referenzwert unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]¹⁷⁰

§ [7][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

¹⁷⁰ Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche

der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu

verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.8 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]¹⁷¹

[Emissionsbedingungen

der [ungedeckten Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Range-Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁷²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen:* ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen:* ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁷³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁷⁴

¹⁷¹ Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁷² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁷³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁷⁴ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁷⁵

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁷⁶

3. Die Berechnung des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁷⁷

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

¹⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁷⁷ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]¹⁷⁸ [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrages bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁷⁹.]¹⁸⁰

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁸¹.]¹⁸²

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]¹⁸³.]¹⁸⁴

- (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere]¹⁸⁵ Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird].

[Der Zinssatz beträgt mindestens ●% p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ●% p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag]abgestellt. Ist an diesem unmittelbar

¹⁷⁸ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

¹⁷⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁸¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁸² Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁸³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁸⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variable verzinslich sind.

vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.]¹⁸⁶

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [**Accrualzinssatz** ist [●% p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (d) Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁷ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁸⁸ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹⁸⁹ [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁹⁰ [,] [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁹¹ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁹² [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁹³ [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁹⁴ [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

¹⁸⁶ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

¹⁸⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●]¹⁹⁵ [der EUR/USD-Wechselkurs kleiner [als][oder gleich] ●]¹⁹⁶ [,] [der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der EUR/USD-Wechselkurs entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten Tag der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].
- (f) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.]

¹⁹⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁹⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

- (g) [**●-Monats-Euribor**® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[**●-Monats-Euribor**® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].]

- (h) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [das Fixing für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), das auf der Reuters Bildschirmseite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), das auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

[Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem arithmetischen Mittel der Quotierungen [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte][●] Nachkommastelle)].

Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der EUR/USD-Wechselkurs dem Wert, [der auf der

Wechselkursseite für den Wechselkurs für EUR/USD um ● Uhr (● Ortszeit) an dem Tag angezeigt wurde, an dem auf der Wechselkursseite letztmalig der Wert für den EUR/USD-Wechselkurs um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wurde][der von der Berechnungsstelle festgelegt wird].]

- (i) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]
 - (j) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
 - (k) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
 - (l) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁹⁷
 - (m) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.], deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁹⁸
6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]¹⁹⁹ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus

¹⁹⁷ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁹⁸ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

¹⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.)²⁰⁰

[Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder

²⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

(ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²⁰¹ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus ***[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekendarlehen] ***[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6 (Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ 6 Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [8][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]
2. [Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn:
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;

²⁰¹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

- (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;
 - (c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (i) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (ii) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder
 - (d) ein Land, in dem entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (i) Kontrollen einführt, (ii) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (iii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.]
3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwertes] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]
4. [Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung des Nachfolgereferenzwertes für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel zur Zinsberechnung in § 2 [Absatz ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.]]

§ [7][●]

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 8[●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 9[●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und** (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 8[●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●] (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●] (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin

für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.9 [[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen]²⁰²

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [ungedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckten [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁰³

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2 bis 4) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁰⁴

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²⁰⁵

²⁰² Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁰³ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁰⁴ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²⁰⁵ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2

(Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 5 Absatz [2][3][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]²⁰⁶

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.]²⁰⁷

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.]²⁰⁸

3. [Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²⁰⁹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

²⁰⁶ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁰⁹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

[Stückzinsen werden [nicht] berechnet.]]²¹⁰

4. [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus den Absätzen 5 und 6 in Verbindung mit §§ 3 und 4.

[Für Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

5. Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahltag][mit Wirkung zum ●]] ([jeweils ein][der] **Wechseltag**) ausüben.
6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **Maßgebliche Wechseltag**), richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.
7. Die Ausübung des Rechts, die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

[Für Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

5. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis (wie in Absatz 4 definiert) erstmals nach dem [**Tag einfügen:** ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.
6. Das **Wechselereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]]
7. Für alle Zinsperioden vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 4.
8. Die Emittentin wird den Eintritt des Wechselereignisses sowie den Zeitpunkt, an dem der Wechsel der Verzinsungsart wirksam wird, unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.]

²¹⁰ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung einheitlich für alle Zinsperioden erfolgt, einfügen.

§ 3
(Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden[, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 6) enden,] [vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt [jeweils als Prozentsatz p.a.]:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹¹.²¹²

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹³.²¹⁴

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²¹⁵.²¹⁶

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
[●] ²¹⁷	[●]
[●] ²¹⁸	[●]
[●] ²¹⁹	[●]
[●] ²²⁰	[●]
[●] ²²¹	[●]

] ²²²

[wird von der Berechnungsstelle (§ 10) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz = ([● *]²²³ [(CMS ● Jahre)])[+][-] [● %]²²⁴. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode

²¹¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

²¹³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

²¹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

²¹⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²¹⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²¹⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²² Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.

entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²²⁵	[●]	[●]
[●] ²²⁶	[●]	[●]
[●] ²²⁷	[●]	[●]
[●] ²²⁸	[●]	[●]
[●] ²²⁹	[●]	[●]
[●] ²³⁰	[●]	[●]

]]

[Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz = ([● *]²³¹ [(●Euribor[®])][+][-] [● %]²³²). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²³³	[●]	[●]
[●] ²³⁴	[●]	[●]
[●] ²³⁵	[●]	[●]
[●] ²³⁶	[●]	[●]
[●] ²³⁷	[●]	[●]
[●] ²³⁸	[●]	[●]

]]

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = ([● *]²³⁹ (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die

²²³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²²⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²²⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²²⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³¹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²³² Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²³³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁴⁰	[●]	[●]
[●] ²⁴¹	[●]	[●]
[●] ²⁴²	[●]	[●]
[●] ²⁴³	[●]	[●]
[●] ²⁴⁴	[●]	[●]
[●] ²⁴⁵	[●]	[●]

]]

[Bei Spread aus Euribor[®] Sätzen einfügen:

Zinssatz = ([●*]²⁴⁶ (●-Monats-Euribor[®] - ●-Monats-Euribor[®])[+][-] ● %]. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.] [Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁴⁷	[●]	[●]
[●] ²⁴⁸	[●]	[●]
[●] ²⁴⁹	[●]	[●]
[●] ²⁵⁰	[●]	[●]
[●] ²⁵¹	[●]	[●]
[●] ²⁵²	[●]	[●]

]]]

2. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) **[Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag einer Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

²³⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁴⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁶ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁴⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

- (b) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.]

- (c) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].]

- (d) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]
- (e) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (f) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (g) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁵³
- (h) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.]], deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁵⁴

3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 9 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [Die Berechnung des Zinsbetrags in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 3 bestimmt, erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²⁵⁵

²⁵³ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

²⁵⁴ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

²⁵⁵ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 3 bestimmt wird, [nicht] berechnet.]²⁵⁶

§ 4

(Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (§ 2 Absatz 6) beginnen,] [nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
[●] ²⁵⁷	[●]
[●] ²⁵⁸	[●]
[●] ²⁵⁹	[●]
[●] ²⁶⁰	[●]
[●] ²⁶¹	[●]

] ²⁶²

[wird von der Berechnungsstelle (§ 10) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird]:

²⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

²⁵⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶² Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{263} [(CMS \bullet \text{ Jahre})][+][-] [\bullet \%]^{264})$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$ p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$ p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{265}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{266}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{267}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{268}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{269}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{270}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]

[Bei variabler Verzinsung mit \bullet Euribor[®] als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{271} [(\bullet \text{ Euribor}^{\text{®}})])[+][-] [\bullet \%]^{272}$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$ p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$ p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{273}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{274}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{275}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{276}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{277}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{278}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]

²⁶³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁶⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁶⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷¹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁷² Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁷³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

[Bei Spread aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = $([\bullet]^{279} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%])$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{280}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{281}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{282}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{283}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{284}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{285}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]

[Bei Spread aus Euribor[®]-Sätzen einfügen:

Zinssatz = $([\bullet]^{286} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}) [[+][-] \bullet \%])$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{287}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{288}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{289}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{290}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{291}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{292}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]]

2. Die im Rahmen dieses § 4 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

²⁷⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁸⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁶ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁸⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

- (a) [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag einer Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]
- (b) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die Reuters Seite [ISDAFIX2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert.]

- (c) [**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

[**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotssätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird].]

- (d) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]
- (e) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (f) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (g) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁹³
- (h) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.], deren Angebotssätze zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen Angebotssatzes] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁹⁴

3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 9 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [Die Berechnung des Zinsbetrags in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 4 bestimmt, erfolgt

²⁹³ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

²⁹⁴ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 4 bestimmt wird, [nicht] berechnet.²⁹⁵

§ 5

(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. ***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

²⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts der Emittentin liegt im Ermessen der Emittentin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

]

§ 6 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Berechnungsstelle trifft dazu die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis]

entsprechend.]²⁹⁶ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] entsprechend.]²⁹⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 7
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenpfandbriefen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das **KWG**) und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (*Capital Requirement Regulation*) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie

²⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als **CRD IV** bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]

3. [**Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:**Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Crisis Management Directive*) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Schuldverschreibungsgläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.]

4. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen eine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte nicht bestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
6. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 nicht beschränkt, [die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß § 7 Abs. 3 nicht beschränkt,]die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt sowie [die Bestimmung über die [(mit Ausnahme des Kündigungsrechts bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 5 Absatz 3][●] vorgesehene] Unkündbarkeit gemäß § 5 Abs. 2][●] nicht aufgehoben werden][die Kündigungsfristen gemäß § 5 nicht verkürzt].
7. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Gesetz über das Kreditwesen) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin von den Schuldverschreibungsgläubigern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des KWG ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 8
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 9
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]** [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 10
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und** (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 9 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 11 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung) durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes oder auf andere Weise auf Grundlage des FATCA oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und eines anderen Staates, welche der Umsetzung dieser Vereinbarung dient (oder eines Gesetzes zur Umsetzung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarung)). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 12 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der

Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 13 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle

bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 9 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen in diesem Sinne sind (a) solche U.S.-Personen wie in Regulation S des Securities Act definiert, (b) keine „Nicht-U.S.-Personen“ wie in 4.7 des CFTC definiert oder (c) eine Person, die im Sinne des Investment Company Act in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist, einschließlich jeweils (i) jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) jeder bzw. jedem nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegenden Partnerschaftsgesellschaft oder Unternehmen, (iii) jeder Vermögensmasse, deren Verwalter eine U.S.-Person ist und deren Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen, (iv) jedem Trust, der von einer U.S.-Person als Trustee verwaltet wird und dessen Einkünfte unabhängig von der Herkunft der U.S. Einkommenssteuer unterliegen sowie (v) jeder anderen Person, die eine U.S.-Person im Sinne des Regulation S des U.S. Securities Act ist, die keine „Nicht-U.S.-Person“ im Sinne des Rule 4.7 des CFTC ist oder eine Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Investment Company Act ist. Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Investment Company Act in diesem Sinne ist das U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,

- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt: Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 10. Mai 2013, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird.

Das Registrierungsformular vom 10. Mai 2013 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]²⁹⁸
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[[nachrangige] Festverzinsliche [ungedekte [Zielzins-]Schuldverschreibungen]
[gedeckte [Zielzins-]Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] Variabel verzinsliche [ungedekte Schuldverschreibungen] [gedeckte
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[Variabel verzinsliche [ungedekte Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[ungedekte Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckte Nullkupon- Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Spread-Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]]
[[ungedekte Zielzins-Spread-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Spread-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Range-Accrual
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[ungedekte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins Range Accrual-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [ungedekte [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckte [Trigger] Switch-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]

[[Die ungedeckten Schuldverschreibungen] [Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]] werden
unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch
Konzern genannt)

²⁹⁸ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekendarlehen [●]] [Öffentliche Darlehen [●]] von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen: ●]

*[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [weiteren] [EUR ●][Betrag in anderer Währung einfügen: ●] werden [nach Emission] mit den am ●²⁹⁹ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013 emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen)]]*

²⁹⁹ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [Euro ●][**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen:** ●], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 13. Mai 2013 [in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. ● vom ●][[,][und][dem Nachtrag Nr. ● vom ●]]³⁰⁰ zu lesen.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission].

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **Übernahme/Platzierung** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
9. **[Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente]** ●

³⁰⁰ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

10. Emissionsbedingungen ●

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung): Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN REFERENZWERT] [DIE REFERENZWERTE]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: ●]

5. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: ●]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: ●]

9. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR ZINSBERECHNUNGEN MIT DERIVATIVER KOMPONENTE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente einfügen: ●]

10. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

- (a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Stufenzins-Schuldverschreibungen].]

[variabel verzinsliche Schuldverschreibungen [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel] [,][und] [Ratchet-Mechanismus].]

[variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Reverse Mechanismus) [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel].]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.]

[Spread-Schuldverschreibungen [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel].]

[Range Accrual-Schuldverschreibungen [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)].]

[Switch-Schuldverschreibungen] [Trigger Switch-Schuldverschreibungen] mit den Verzinsungsarten

[feste Verzinsung]³⁰¹ [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes [(mit [Aufschlag] [Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]³⁰² [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen (Spread) [(mit [Aufschlag] [Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]³⁰³.]

Es wird besonders auf die Ziffern 2.2 und Ziffer 5.2 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein[e]

[Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses]

³⁰¹ Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

³⁰² Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

³⁰³ Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

[Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags]

[ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses]

[und ein] [ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger].

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in den Ziffern 2.3 und 5.1 des Basisprospekts abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) Rendite

[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [●].]³⁰⁴

[Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist:

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.]

(d) [Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Gemeinschaft und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.] [●]

³⁰⁴ Einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist.

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Begebung der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 [Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

[Angaben zum Referenzwert/zu den Referenzwerten einfügen:

[Beschreibung des bzw. der Zinssätze einfügen: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Zinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]^{305]}³⁰⁶

[Beschreibung des Euro-US-Dollar Wechselkurses als Referenzwert einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Euro-US-Dollar Wechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können: ●]]^{307]}

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen*]. Des Weiteren

³⁰⁵ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

³⁰⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Referenzwert einfügen.

³⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Referenzwert einfügen.

übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][**anderen Zeitraum einfügen: ●**] erfolgen.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [**Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●**].]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

10.4 [Bedingungen für das Angebot]³⁰⁸[Bedingungen für die Emission]³⁰⁹

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

³⁰⁸ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

³⁰⁹ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen:** ●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen:** ●].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin

(längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][*andere Währung einfügen: ●*]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [Euro ●] [*andere Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●*].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [Euro ●] [*Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●*]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]

[*Preisfestsetzung*

[Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*]] angeboten werden,] beträgt [●] % des Nennbetrages[.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] angeboten werden, kann vom Ausgabepreis abweichen und wird von der [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:* ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][**andere Börse einfügen: ●**] [eingeführt] [einbezogen] werden.

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [**Name einfügen: ●**] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:●]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][**andere Börse einfügen: ●**] [eingeführt] [einbezogen] worden.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Begebung der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Finanzanalysen oder ähnliche Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

10.9 [Zusatzinformation bei Endgültigen Bedingungen]

[Bei Endgültigen Bedingungen einfügen, wenn zum Zeitpunkt der Hinterlegung ein Nachtragsprüfungsverfahren anhängig ist: Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen einen Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt hat, der derzeit von der BaFin geprüft wird. Die Emittentin wird den Nachtrag unverzüglich nach Billigung durch die BaFin durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum am Sitz der Emittentin sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlichen. Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist.]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

12. **UNTERSCHRIFTEN**

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 13. Mai 2013

gez. Henning Wellmann

gez. Simone Sachse